

Neben dieser grundlegenden Wechselbeziehung bestehen noch andere wesentliche Zusammenhänge. So ist z. B. das gesellschaftliche Eigentum an den Produktionsmitteln auch gleichzeitig die Grundlage für das persönliche Eigentum der Bürger. An den Austauschbeziehungen mit den Bürgern nehmen in der Hauptsache Betriebe teil, die zugleich Glieder des Wirtschaftsprozesses sind. All dies zeigt sowohl die Eigenständigkeit des Zivilrechts als Führungsinstrument zur Regelung eines wichtigen ökonomischen Teilbereichs als auch gleichzeitig das Ineinandergreifen und damit die Notwendigkeit der engen Koordinierung seiner Regelungen und der des Wirtschaftsrechts.

Zum Gegenstand des Zivilgesetzbuches

Um das sozialistische Zivilrecht entsprechend seiner gesellschaftsgestaltenden Funktion voll wirksam werden zu lassen, bedarf es einer einheitlichen und möglichst umfassenden Regelung aller Zivilrechtsbeziehungen in einem in sich geschlossenen Gesetzbuch.

Zum Gegenstand des Zivilgesetzbuches gehören deshalb die Regelungen über die Rechtsstellung der Bürger und den Schutz ihrer Persönlichkeit sowie der hauptsächlichsten Beziehungen, die von den Bürgern zur Befriedigung ihrer materiellen und kulturellen Bedürfnisse begründet werden, deren Hauptform die Ware-Geld-Beziehungen zwischen ihnen und den Versorgungs- und Dienstleistungsbetrieben sind. Dazu gehören weiter die Regelung des persönlichen Eigentums einschließlich seiner Vererbung und der Schutz der Person und des Vermögens vor Schadenszufügung.

Nicht im Zivilgesetzbuch geregelt werden sollen die Verhältnisse aus dem Urheber-, Erfinder- und Neuererrecht. Diese Beziehungen werden — u. a. wegen ihres engen Zusammenhangs mit internationalen Konventionen — in Spezialgesetzen geregelt. Außerhalb des Zivilgesetzbuches sollen auch jene zivilrechtlichen Beziehungen bleiben, die im Zusammenhang mit Komplexgesetzen stehen und dort bereits ihre Regelung gefunden haben (wie z. B. im Gesetz über das Post- und Fernmeldewesen) oder erfahren (Verkehrsgesetz). Für diese Bereiche finden die Bestimmungen des Zivilgesetzbuches in den Bürgerbeziehungen subsidiäre Anwendung.

Nach bisherigen Vorstellungen sollen im Zivilgesetzbuch auch, obwohl eigentlich nicht zum Zivilrecht, sondern zum Bodenrecht gehörend, die Rechtsbeziehungen des Bodeneigentums und der Bodennutzung, soweit Bürger daran beteiligt sind, geregelt werden. Das betrifft sowohl das persönliche als auch das private Eigentum an Grundstücken und Gebäuden. Dagegen erscheint es zweckmäßig, das private Eigentum an Produktionsmitteln durch das Wirtschaftsrecht zu erfassen und zu regeln.

Das Zivilgesetzbuch sollte nach den bisherigen Ergebnissen der Diskussion folgende Bereiche regeln:

a) *Rechtsstellung der Bürger.* Die in diesem Abschnitt zu treffenden Regelungen über die Rechtsfähigkeit und Handlungsfähigkeit sind über den Bereich des Zivilrechts hinaus bedeutsam für die Rechtsstellung der Bürger überhaupt in der sozialistischen Gesellschaft. Der Besitz der vollen Rechts- und Handlungsfähigkeit gibt dem Bürger das Recht der umfassenden Teilnahme am Rechtsverkehr, insbesondere des selbständigen Abschlusses von Verträgen, der Begründung von Rechten und Pflichten und der eigenverantwortlichen Wahrnehmung und Durchsetzung seiner Rechte entsprechend den geltenden Gesetzen vor den Gerichten und anderen Organen. Die Handlungsfähigkeit ist in vielfältiger Weise Voraussetzung für die Begrün-